Information der betroffenen Personen bei Direkterhebung (Art. 13 DS-GVO)

Verantwortlicher:
Stadt Düren, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren
Tel: 02421 25-0, E-Mail: stadt@dueren.de, Web: www.dueren.de

Vertreter des Verantwortlichen:
Der Bürgermeister

Datenschutzbeauftragter:
Alexander Monath, Tel: 02421 25-2212, E-Mail: datenschutz@dueren.de

Rechte der betroffenen Person:
Sie haben ein Recht auf Auskunft (gem. Art. 15 DS-GVO) gegenüber dem Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO) und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Abs. 1 DS-GVO). Des Weiteren haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Beschwerderecht:
Sie haben ein Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf, Tel: 0211/38 424-0, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.

1. Antragstellende

1.1 Härtefallfonds NRW „Alle Kinder essen mit“

Zwecke der Verarbeitungstätigkeit: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Entgegennahme, Prüfung und Bearbeitung von Anträgen auf Förderung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sowie der Teilnahme an mehrtägigen Klassenfahrten aus dem Härtefallfonds des Landes Nordrhein-Westfalen „Alle Kinder essen mit“. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen aus finanziell bedürftigen Familien, die nicht oder nicht ausreichend durch die einschlägigen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets unterstützt werden können, die Teilnahme an gemeinschaftlichen Mahlzeiten in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie an mehrtägigen Klassenfahrten zu ermöglichen. Hierzu werden die persönlichen und sachlichen Fördervoraussetzungen geprüft, insbesondere die Bedürftigkeit der Familie, die Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis, der Besuch einer Schule oder Kindertagesbetreuung und die tatsächliche Teilnahme an der geförderten Maßnahme. Darüber hinaus dient die Verarbeitung der Feststellung des Förderumfangs, der Zusammenstellung der erforderlichen Antragsunterlagen, der Beantragung der Landeszuwendung bei der zuständigen Bezirksregierung, der zweckentsprechenden Weiterleitung bzw. Verwendung der Fördermittel zugunsten der begünstigten Kinder und Jugendlichen, der Erstellung der vorgeschriebenen Verwendungsnachweise sowie der Erfüllung gesetzlicher Dokumentations-, Prüfungs- und Nachweispflichten. Die Verarbeitung dient ferner der Bearbeitung von Rückfragen, Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, möglichen Doppelförderungen und gegebenenfalls erforderlichen Rückforderungen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeit:
Rechtliche Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO)
Öffentliches Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO)

Erläuterung zur Rechtsgrundlage:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Wahrnehmung der der Stadtverwaltung übertragenen öffentlichen Aufgabe, die Anträge auf Förderung aus dem Härtefallfonds NRW „Alle Kinder essen mit“ entgegenzunehmen, die persönlichen Fördervoraussetzungen zu prüfen und die kommunale Beteiligung am Landesförderverfahren durchzuführen. Als datenschutzrechtliche Grundlage kommt insbesondere Art. 6 Abs. 1

Buchst. e in Verbindung mit Abs. 3 DSGVO in Betracht, soweit die Verarbeitung für die Wahrnehmung dieser öffentlichen Aufgabe erforderlich ist und die Aufgabe durch die einschlägigen landesrechtlichen Regelungen und die kommunale Zuständigkeitsordnung getragen wird. Die fachliche Grundlage des Förderverfahrens bilden die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ in der geltenden Fassung, insbesondere die Regelungen über Förderzweck, Fördervoraussetzungen, Antragsverfahren und Verwendungsnachweis, sowie §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Die Datenverarbeitung ist erforderlich, um die Förderfähigkeit der beantragten Unterstützung zu beurteilen, die kommunale Erklärung zum Vorliegen der persönlichen Fördervoraussetzungen abzugeben und die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel nachzuweisen. Soweit einzelne Verarbeitungsschritte der Erfüllung einer konkreten rechtlichen Verpflichtung dienen, kann ergänzend Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO einschlägig sein, sofern die jeweilige Verpflichtung hinreichend bestimmt ist. Soweit im Einzelfall Sozialdaten im Sinne des § 67 Abs. 2 SGB X verarbeitet werden und die Stadt dabei den sozialdatenschutzrechtlichen Bindungen des § 35 SGB I unterliegt, sind zusätzlich die einschlägigen Vorschriften der §§ 67 ff. SGB X zu beachten.

Kategorien von Empfängern und Personengruppen:
50 - Sozialamt, Intern zuständige Organisationseinheiten, Auftragsverarbeiter

Datentransfer in ein Drittland:
Es liegt keine geplante Übermittlung in Drittstaaten vor.

Speicherdauer der personenbezogenen Daten: 10 Jahre

Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:
Sie sind nicht zur Bereitstellung der Daten verpflichtet.

Automatisierte Entscheidungsfindung:
Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung bzw. Profiling.